

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 1331

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 1331, Rn. X

BGH 4 StR 110/24 - Beschluss vom 31. Juli 2024 (LG Frankfurt (Oder))

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. November 2023 im Schuldspruch dahin geändert, dass die Verurteilung wegen Tateinheitlich begangener fahrlässiger Körperverletzung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen entfällt.

Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchter Hehlerei in Tateinheit mit verbotenem Kraftfahrzeugrennen „mit 1
schwerer Gesundheitsschädigung“ sowie in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in zwei rechtlich
zusammentreffenden Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt und Maßregeln
hinsichtlich seiner Fahrerlaubnis angeordnet. Hiergegen richtet sich die auf die Rügen der Verletzung formellen und
materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten. Sie erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg
und ist im Übrigen unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die Formalrüge ist nicht ausgeführt und daher unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). 2

2. Auf die Sachrüge hat die Tateinheitliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Tateinheitlichen 3
Fällen zu entfallen, weil ihr ein Verfahrenshindernis entgegensteht. Es liegt weder ein Strafantrag der Nebenkläger oder
ihres Dienstvorgesetzten (§ 77a Abs. 1 StGB) vor, noch hat die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse
an der Strafverfolgung bejaht (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB). Zwar kann Letzteres auch konkludent erfolgen. Hieran fehlt es
entgegen der Auffassung des Landgerichts vorliegend aber. Dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft die Verweisung
des zunächst bei dem Amtsgericht - Schöffengericht - angeklagten Verfahrens an das Schwurgericht beantragt hat,
kommt ein Erklärungswert dahin, dass die Verletzungen der Nebenkläger auch unter dem Gesichtspunkt des § 229 StGB
verfolgt werden sollten, ersichtlich nicht zu. Der Verweisungsantrag ist von der Staatsanwaltschaft vielmehr ausdrücklich
darauf gestützt worden, dass sich der Angeklagte „des versuchten Mordes jeweils in Tateinheit mit gefährlichen Eingriffs
in den Straßenverkehr, mit vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung, mit verbotenem Kraftfahrzeugrennen, mit
gefährlicher Körperverletzung, mit schwerer Körperverletzung und mit versuchter Hehlerei“ strafbar gemacht habe.

Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend § 354 Abs. 1 StPO. Der Strafausspruch bleibt hiervon unberührt. Es 4
ist auszuschließen, dass das Landgericht ohne die Tateinheitliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung in
zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen auf eine niedrigere Strafe erkannt hätte. Das Landgericht hat die Begehung
der fahrlässigen Körperverletzungen als solche nicht strafschärfend berücksichtigt; seine Erwägung, dass der Angeklagte
mehrere Straftatbestände verwirklicht hat, bleibt schon im Hinblick auf das weitere abgeurteilte Delikt (versuchte
Hehlerei) zutreffend. Auch der zulasten des Angeklagten gewürdigte Gesichtspunkt, dass bei den Nebenklägern durch die
Kollision des Pkw des Angeklagten mit ihrem Fahrzeug schwere - über das zur Verwirklichung des § 315d Abs. 5 StGB
erforderliche Maß hinausgehende - Verletzungsfolgen eingetreten sind, ist unabhängig von der Strafverfolgung wegen
fahrlässiger Körperverletzung zutreffend, wie ohnehin der Unrechtsgehalt der Tat von der Schuldspruchänderung
unberührt bleibt.

3. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des 5
Angeklagten ergeben.

4. Wegen des nur geringfügigen Erfolgs der Revision ist es nicht unbillig, den Beschwerdeführer mit den gesamten 6
Kosten seines Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO). Er hat auch die notwendigen Auslagen der Nebenkläger
zu tragen. Deren Berechtigung zum Anschluss, die der Senat nachzuprüfen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 1. September

2020 - 3 StR 214/20 Rn. 4 mwN), bestand schon deshalb, weil die Tat unter anderem als gefährliche Körperverletzung angeklagt war (§ 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Voraussetzungen des § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO sind unbeschadet der Schuldspruchänderung durch den Senat gegeben, denn die Verurteilung betrifft denselben geschichtlichen Vorgang, aus dem sich die Anschlussberechtigung ergibt, und die Vorschrift des § 315d Abs. 2 StGB dient auch dem Schutz der dort genannten Individualrechtsgüter der Nebenkläger (vgl. - zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB - BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 2 BvL 1/20, BVerfGE 160, 284, 325 und 335). Ob dies - ebenso wie bei § 315b, § 315c StGB - nur eine Nebenwirkung gegenüber dem primär bezweckten Schutz des Allgemeininteresses an der Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt (vgl. BGH, Beschluss vom 28. September 2010 - 4 StR 245/10 Rn. 10 mwN), ist für die Kostentragungspflicht unerheblich (vgl. zu § 315b StGB BGH, Beschluss vom 22. Dezember 2005 - 4 StR 347/05 Rn. 3).